

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von zwei Biotopteichen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129/3 und 130/2 der
Gemarkung Ollarzried und Freilegung eines verrohrten Grabens auf dem Grundstück
Fl.Nr. 130/2 der Gemarkung Ollarzried durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrages der Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren, vom 30.10.2019 auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für

- die Herstellung von zwei Biotopteichen mit Wasserflächen von ca. 120 m² und 80 m² sowie einer Wassertiefe von max. 70 cm auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129/3 und 130/2 der Gemarkung Ollarzried und
- Freilegung eines verrohrten Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/2 der Gemarkung Ollarzried

ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es treten insbesondere keine signifikanten nachteiligen Veränderungen für Gewässer, Natur und Landschaft ein. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 05.03.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter